Abt. VII/1-3192/39 L.M. 222/1

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12,Abs.1, 13,Abs.1, 15 und 16,Abs.1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I S.821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6,Abs.1, 2 und 4, 7,Abs.1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktober 1935 (RGBl.I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10.Februar 1939 (RGBl.I S.217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Die in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal.. wird werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. in der Landtafel) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahme die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmales hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste ./.

L i s t e d e s N a t u r d e n k m a l s .

lau-ende Nr. im Na-tur-denk-malb.	Angaben über die Lage des Naturdenkmals.		Bezeichnun der mit-geschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals.	1.)Standort des Naturdenkmals. (K.P., EZ. E.Z. Kat.Gem.u.dgl.) 2.)Name u.Anschrift des Grund-stückseigentümers	
222	R o ß k a s t a n i e	1.)Parz.781, E.Z.47, Gerasdorf 2.) Michael und Josefa Trenker, Wien 21., Gerasdorf.	-

Wien, den 4.September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
als untere Naturschutzbehörde
I.V.
Jung
Bürgermeister.

V.Abl.Nr. 204 vom 13.Dezember 1941
St.(Nr.) 52 S 349

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft e
wachsen und unterliegt keinem die Vo
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
Klosterneuburg, den 4. Juli 2007
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Janak-Schlager)

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung 11

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Herrn
Karl Bertl
Hauptstraße 23
2201 Gerasdorf

Beilagen

WUW3-N-073/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 43) 9025 Durchwahl	Datum
	Andrea Pelech	26234	5. Juni 2007

Betrifft:
Naturdenkmal „Rosskastanie", KG Gerasdorf, Berichtigung des Standortes

Bescheid

Das auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941, J 15.3192/39, erklärte Naturdenkmal „Rosskastanie", eingetragen auf dem Grundstück Nr. 781, KG Gerasdorf wird wie folgt abgeändert:

Das Naturdenkmal „Rosskastanie" befindet sich auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf.

Rechtsgrundlage:
§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941 wurde die „Rosskastanie" zum Naturdenkmal erklärt. Als Standort des Naturdenkmales wurde die Parzelle Nr. 781, KG Gerasdorf, angeführt. Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Rosskastanie" auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf, befindet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
2. die Stadtgemeinde Gerasdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k – S c h l a g e r

Abt. VII/1-3192/39 L.M. 222/1

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12,Abs.1, 13,Abs.1, 15 und 16,Abs.1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I S.821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6,Abs.1, 2 und 4, 7,Abs.1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktober 1935 (RGBl.I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10.Februar 1939 (RGBl.I S.217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Die in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal.. wird werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. in der Landtafel) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahme die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmales hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste ./.

L i s t e d e s N a t u r d e n k m a l s .

lau-ende Nr. im Na-tur-denk-malb.	Angaben über die Lage des Naturdenkmals.		Bezeichnun der mit-geschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals.	1.)Standort des Naturdenkmals. (K.P., EZ. E.Z. Kat.Gem.u.dgl.) 2.)Name u.Anschrift des Grund-stückseigentümers	
222	R o ß k a s t a n i e	1.)Parz.781, E.Z.47, Gerasdorf 2.) Michael und Josefa Trenker, Wien 21., Gerasdorf.	-

Wien, den 4.September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
als untere Naturschutzbehörde
I.V.
Jung
Bürgermeister.

V.Abl.Nr. 204 vom 13.Dezember 1941
St.(Nr.) 52 S 349

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft e
wachsen und unterliegt keinem die Vo
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
Klosterneuburg, den 4. Juli 2007
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Janak-Schlager)

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung 11

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Herrn
Karl Bertl
Hauptstraße 23
2201 Gerasdorf

Beilagen

WUW3-N-073/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 43) 9025 Durchwahl	Datum
	Andrea Pelech	26234	5. Juni 2007

Betrifft:
Naturdenkmal „Rosskastanie", KG Gerasdorf, Berichtigung des Standortes

Bescheid

Das auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941, J 15.3192/39, erklärte Naturdenkmal „Rosskastanie", eingetragen auf dem Grundstück Nr. 781, KG Gerasdorf wird wie folgt abgeändert:

Das Naturdenkmal „Rosskastanie" befindet sich auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf.

Rechtsgrundlage:
§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941 wurde die „Rosskastanie" zum Naturdenkmal erklärt. Als Standort des Naturdenkmales wurde die Parzelle Nr. 781, KG Gerasdorf, angeführt. Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Rosskastanie" auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf, befindet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
2. die Stadtgemeinde Gerasdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k – S c h l a g e r